

# Sachstandsbericht

des KreisJobCenters  
Marburg-Biedenkopf  
- Kommunales Jobcenter -

## Januar 2024



## Sachstandsbericht Januar 2024 (Stichtag 15.01.2024) Eckwerte des KreisJobCenters Marburg-Biedenkopf

### Leistungsberechtigte (vorläufiger Bestand zum Stichtag)

<b>Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Regelsatzempfänger*innen Bürgergeld)</b>	
Bestand am Zähltag	9.275
Veränderung gegenüber Vormonat in %	0,5
darunter: Frauen	4.745
Jüngere unter 25 Jahren	1.777
55 Jahre und älter	1.501
Erwerbsfähige Personen im Kontext Fluchtmigration	1.624
Veränderung gegenüber Vorjahresmonat in %	5,2
<b>Bedarfsgemeinschaften</b>	
Bestand am Zähltag	6.891
Veränderung gegenüber Vormonat in %	0,0
davon: Single-BG	3.839
davon: Alleinerziehenden-BG	1.291
davon: Partner-BG mit Kindern	1.045
davon: Partner-BG ohne Kinder	565
davon: sonstige BG	151
Veränderung gegenüber Vorjahresmonat in %	4,7

### Arbeitslose

Bestand am Zähltag	4.107
Veränderung gegenüber Vormonat in %	2,6
darunter: Frauen	1.980
Jüngere unter 25 Jahren	408
darunter: Jugendliche unter 20 Jahre	119
50 Jahre und älter	1.034
darunter: 55 Jahre und älter	625
Schwerbehinderte:	320
Ausländer*innen:	2.133
Arbeitslosenquote SGB II in %	3,0
Aufteilung nach Regionalcentern:	
Marburg (Mitte)	2.345
Stadtallendorf (Ost)	891
Biedenkopf (West)	871
Veränderung gegenüber Vorjahresmonat in %	6,4

<b>Anzahl der offenen Arbeitsstellen</b>	<b>1.675</b>
<b>Anzahl der offenen Ausbildungsstellen</b>	<b>640</b>

### Arbeitsmarktpolitische Instrumente

Teilnehmer*innen an aktivierenden Maßnahmen zum Stichtag	1.731
davon: Zahl der besetzten Arbeitsgelegenheiten	133

## Leistungsberechtigte

Sowohl bei dem Bestand an Leistungsberechtigten als auch bei der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften handelt es sich um **vorläufige Werte**. Die endgültigen Werte werden von der Bundesagentur für Arbeit erst nach einer Wartezeit von drei Monaten ermittelt. D.h. im April 2024 werden die endgültigen Werte rückwirkend für Januar 2024 festgeschrieben. Nachträgliche Bewilligungen und rückwirkende Aufhebungen werden bei den vorläufigen Werten nicht berücksichtigt.

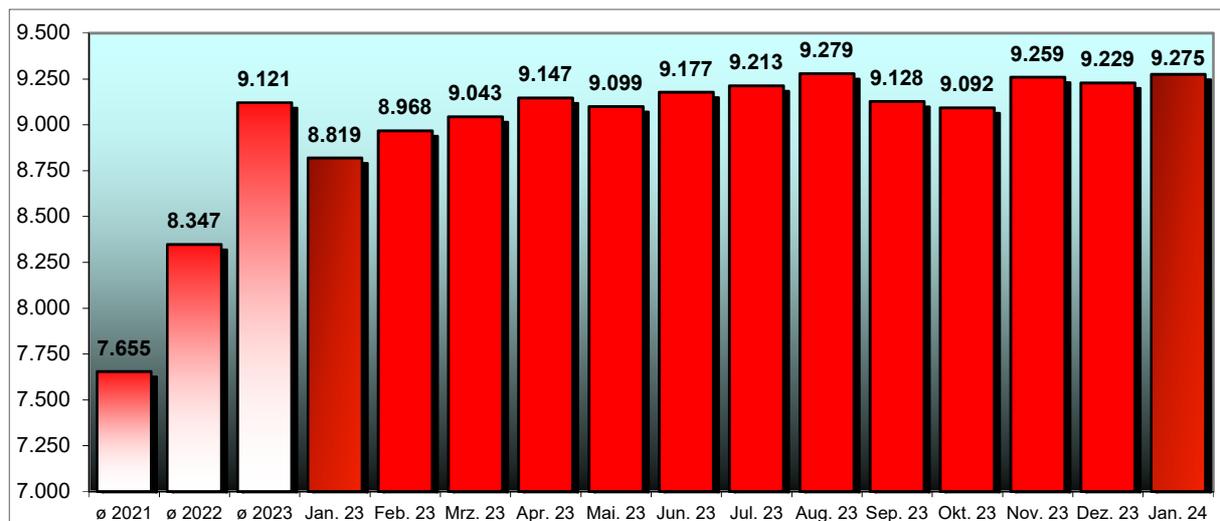
Die Gesamtzahl der Leistungsberechtigten kann nach der Erwerbsfähigkeit in zwei große Gruppen aufgeteilt werden. Die **erwerbsfähigen Leistungsberechtigten** stehen grundsätzlich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung und nehmen an vorbereitenden Eingliederungsmaßnahmen teil. Leistungsberechtigt sind Personen im Alter von 15 Jahren bis zum Erreichen der Altersgrenze nach § 7a SGB II (seit 2012 gestaffelter Anstieg von 65 auf 67 Jahre). Sie erhielten bis zum 31.12.2022 das Arbeitslosengeld II. Seit dem 01.01.2023 erhalten sie nun das Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Zu der Gruppe der **nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten** zählen im Wesentlichen deren Kinder unter 15 Jahren und darüber hinaus nicht erwerbsfähige Angehörige. Diese Gruppe erhielt bis zum 31.12.2022 das Sozialgeld. Seit dem 01.01.2023 erhalten sie nun das Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte.

Zum Zeitpunkt 15.01.2024 wurden **9.275 erwerbsfähige Leistungsberechtigte** vom KreisJobCenter Marburg-Biedenkopf betreut. Dies entspricht gegenüber dem Vormonat (9.229) einem Anstieg um 46 Personen bzw. 0,5 %. Hiervon sind 4.745 Personen (51 %) weiblich und 4.530 (49 %) männlich. Im Vergleich zum Vorjahresmonat (8.819 im Januar 2023) ist die Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten um 456 Personen bzw. 5,2 % gestiegen.

Die Anzahl der **nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten** belief sich auf 3.657 Personen (1.700 weiblich und 1.957 männlich). Davon waren 3.488 Personen bzw. 95 % unter 15 Jahre.

Das Strukturverhältnis zwischen erwerbsfähigen und nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist in den letzten Jahren nur marginal gestiegen. Diesen Monat waren gut 2/3 der Personen erwerbsfähig. Diese Gruppe wird mit dem Ziel der Vorbereitung und Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt intensiv betreut.

### Entwicklung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Jahresverlauf



### Erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit oder selbständiger Tätigkeit (Beziehende von ergänzenden Leistungen)

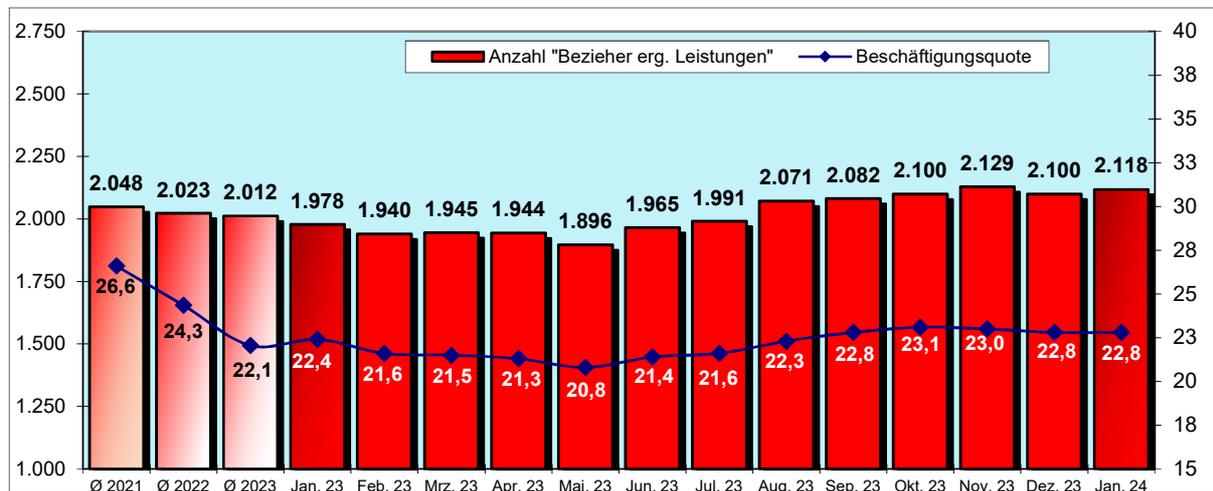
**Beziehende von ergänzenden Leistungen** sind erwerbstätige Leistungsberechtigte. Sie ergänzen entweder ihr Einkommen aus Erwerbstätigkeit mit Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), um das Existenzminimum zu erreichen oder sie ergänzen ihre Sozialleistungen – meist aus geringfügigem Erwerbseinkommen – mit einem eigenen Beitrag zum Lebensunterhalt.

Die **Beschäftigungsquote** gibt die Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit oder selbständiger Tätigkeit im Verhältnis zur Zahl aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten an.

### Entwicklung der Zahl der Beziehenden von ergänzenden Leistungen sowie der Beschäftigungsquote

Die Anzahl der Kund\*innen mit Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit oder selbständiger Tätigkeit belief sich zum Januar-Stichtag auf 2.118 Personen. Die

Beschäftigungsquote liegt aktuell bei 22,8 %. Im Januar des letzten Jahres betrug die Beschäftigungsquote 22,4 %.



### Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Kontext Fluchtmigration im SGB II

Als Personen im Kontext von Fluchtmigration – oder kurz Geflüchtete bzw. Flüchtlinge – werden in den Statistiken der BA Asylbewerber\*innen, anerkannte Schutzberechtigte und geduldete Ausländer\*innen zusammengefasst.

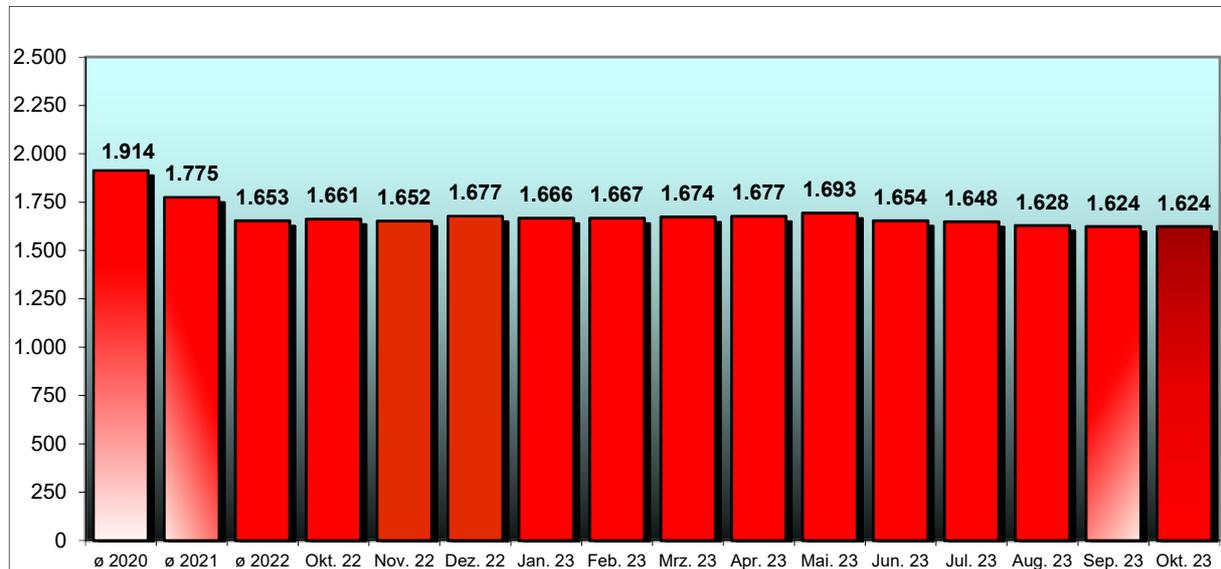
Die Abgrenzung dieses Personenkreises erfolgt anhand ihres aufenthaltsrechtlichen Status.

„Personen im Kontext von Fluchtmigration“ umfassen demnach drittstaatsangehörige Ausländer\*innen mit

- einer Aufenthaltserlaubnis Flucht,
- einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung.

Für ukrainische Staatsangehörige war die aufenthaltsrechtlichen Informationen zum Fluchthintergrund bundesweit stark untererfasst. Deshalb wird die Gesamtzahl der erwerbsfähigen Flüchtlinge ab dem Berichtsmonat Juni 2022 von der Bundesagentur für Arbeit nur unter Ausschluss von ukrainischen Staatsangehörigen ausgewiesen.

### Entwicklung der Zahl der erwerbsfähigen Flüchtlinge im Jahresverlauf<sup>1</sup>



Merkmal	Insgesamt
<b>Insgesamt</b>	<b>1.624</b>
davon <b>Geschlecht</b>	
Frauen	<b>687</b>
Männer	<b>937</b>
davon im <b>Alter</b> von:	
unter 25 Jahren	<b>387</b>
25 bis unter 55 Jahren	<b>1.084</b>
55 Jahre und älter	<b>153</b>
darunter nach <b>Staatsangehörigkeit</b> :	
Afghanistan	<b>323</b>
Irak	<b>61</b>
Islamische Republik Iran	<b>49</b>
Pakistan	*
Arabische Republik Syrien	<b>780</b>
Eritrea	<b>68</b>
Somalia	<b>54</b>
Sonstige Länder	*

<sup>1</sup> = Daten nach einer Wartezeit von 3 Monaten  
 \* = Aus Datenschutzgründen anonymisiert oder nicht ermittelbar

## Anzahl der Ukrainer\*innen im Kontext Fluchtmigration im SGB II im Landkreis<sup>2</sup>

Merkmal	Insgesamt
<b>Bedarfsgemeinschaften</b>	<b>1.296</b>
darin <b>Personen</b>	2.688
<b>Erwerbsfähige Leistungsberechtigte</b>	<b>1.899</b>
davon nach <b>Geschlecht</b>	
Frauen	1.186
Männer	713
davon im <b>Alter</b> von:	
unter 25 Jahren	443
25 bis unter 55 Jahren	1.261
55 Jahre und älter	195

### Bedarfsgemeinschaften

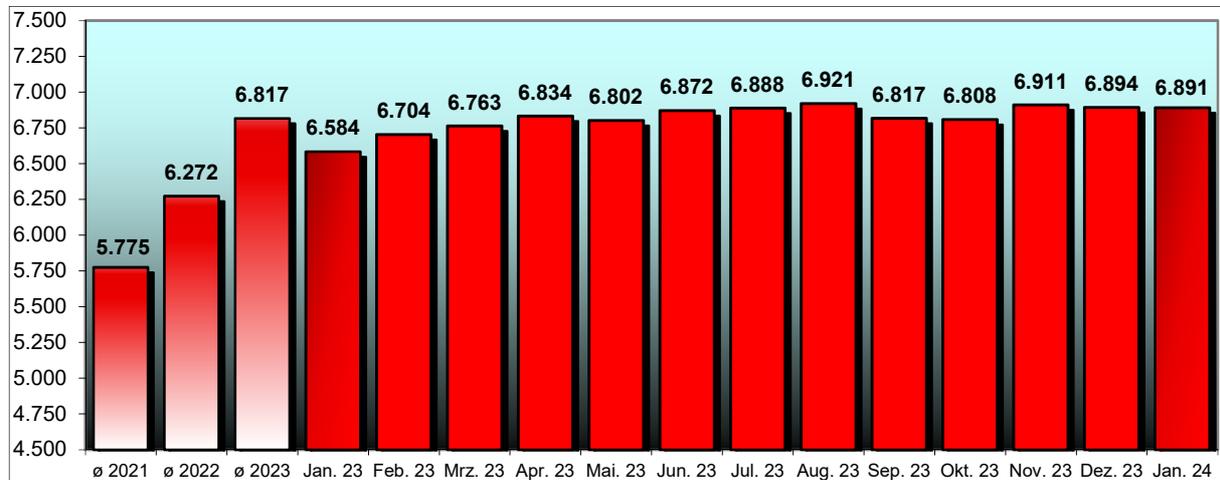
Zum Stichtag im Januar wurden 6.891 Bedarfsgemeinschaften vom KreisJobCenter betreut. Hier lässt sich zum Vormonat ein Rückgang um 3 Bedarfsgemeinschaften bzw. 0,0 % feststellen. Die durchschnittliche Personenzahl pro Bedarfsgemeinschaft betrug ca. 2,0 Personen (Personen in Bedarfsgemeinschaften = 13.442). Im Vergleich zum Vorjahresmonat (Januar 2023 = 6.584) ist die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften um 307 Bedarfsgemeinschaften bzw. um 4,7 % gestiegen.

Die Größenstruktur der Bedarfsgemeinschaften (BGs) ist gegenüber den Vorjahren nahezu gleichgeblieben, mit dem Hinzukommen der Ukrainer\*innen in 2022 ist der Anteil der Single-BGs jedoch um etwa drei Prozentpunkte gefallen, während der Anteil der Alleinerziehenden-BGs um etwa drei Prozentpunkte gestiegen ist. Seitdem nähern sich die Zahlen den Ausgangswerten jedoch wieder an.

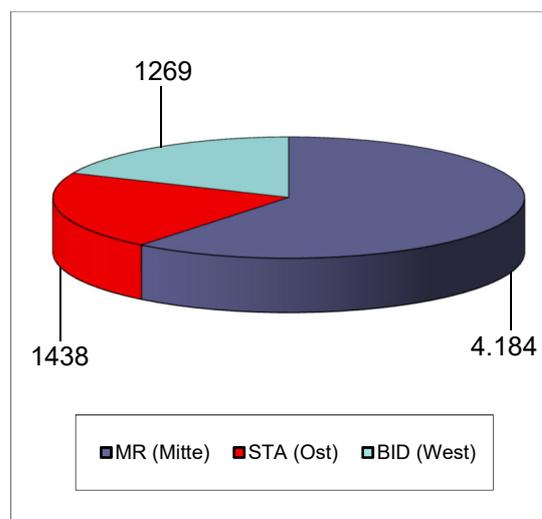
Knapp 56 % sind Single-Bedarfsgemeinschaften. Dieser hohe Anteil hängt aber auch zum Teil mit der Definition der Bedarfsgemeinschaft zusammen und entspricht nicht in allen Fällen tatsächlich Single-Haushalten. Leben Kinder über 25 Jahren mit ihren Eltern in einem Haushalt bilden sie eine eigene Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaft. Partner-BG mit Kindern machen einen Anteil von 15 % aus, während der Anteil der Partner-BG ohne Kinder bei gut 8 % liegt.

<sup>2</sup> = Daten aus eigener Auswertung des KreisJobCenters jeweils zum Statistik-Stichtag der Bundesagentur für Arbeit

## Übersicht Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften im Jahresverlauf



## Aufteilung der Bedarfsgemeinschaften nach Regionen



## Alleinerziehende

Alleinerziehende machen einen großen Anteil unter den Bedarfsgemeinschaften aus. Aktuell werden in 1.291 Bedarfsgemeinschaften die Kinder von nur einem Elternteil erzogen. Das ist ein Anteil von knapp 19 % an allen Bedarfsgemeinschaften.

## Arbeitslose

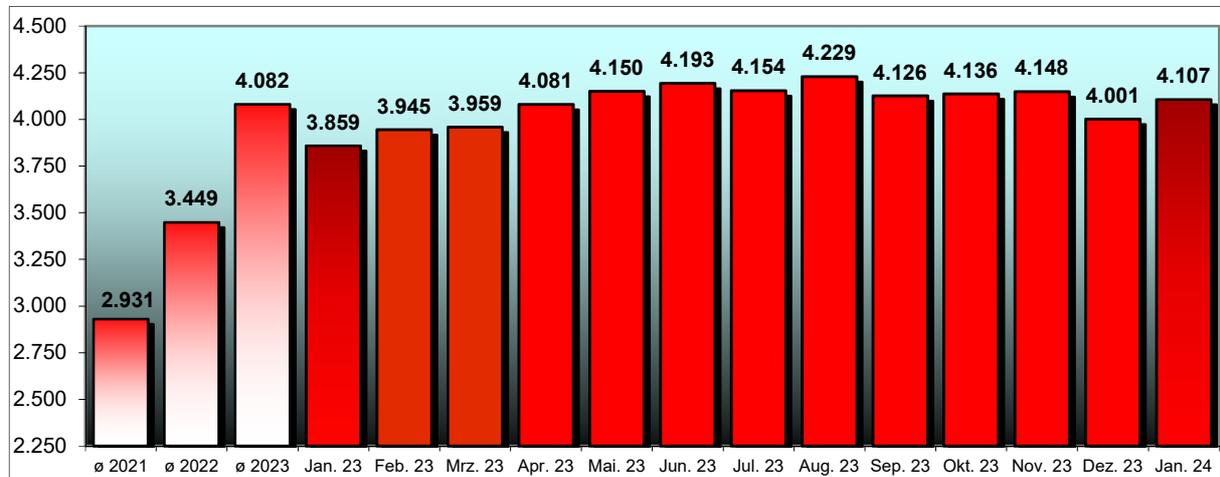
Nach der gesetzlichen Definition sind Personen arbeitslos, die vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung suchen, den Vermittlungsbemühungen zur Verfügung stehen und sich arbeitslos gemeldet haben. Hierbei sind nicht alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auch gleichzeitig arbeitslos. Ein Beispiel hierfür ist eine beschäftigte Person, die mind. 15 Wochenstunden arbeitet, aber wegen zu geringen Einkommens hilfebedürftig ist. Ein weiteres Beispiel sind Personen, die keine Arbeit aufnehmen können, weil sie kleine Kinder erziehen oder Angehörige pflegen.

Durch die Teilung des Arbeitslosenbegriffes nach den Rechtskreisen SGB II und SGB III wird seit Anfang 2005 die Arbeitslosenquote getrennt für diese Bereiche ausgewiesen. Die folgenden Grafiken und Übersichten beziehen sich auf den Bereich des SGB II.

Die **Zahl der arbeitslosen Personen** im SGB II-Bereich liegt im Januar bei **4.107 Personen**. Hiervon sind 1.980 Personen (48,2 %) weiblich und 2.127 (51,8 %) männlich. Gegenüber dem Vormonat ist die Zahl um 106 Personen oder 2,6 % gestiegen. Im Vergleich zum Vorjahresmonat (Januar 2023 = 3.859) ist die Arbeitslosenzahl im SGB II-Bereich um 248 Personen bzw. um 6,4 % gestiegen.

Die **Arbeitslosenquote** für den **SGB II-Bereich** bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen liegt diesen Monat bei 3,0 % (Vormonat 2,9 %; Vorjahresmonat 2,9 %). Insgesamt (Bereiche SGB II **und** SGB III) sind im Landkreis Marburg-Biedenkopf 6.388 Menschen arbeitslos (Vormonat: 5.967; Vorjahresmonat: 6.050). Die Arbeitslosenquote liegt aktuell bei 4,7 % (Vormonat: 4,4 %, Vorjahresmonat: 4,5 %).

## Entwicklung der Arbeitslosenzahl im SGB II im Jahresverlauf



Insbesondere im Vergleich mit den Durchschnittswerten der Vorjahre ist gut zu erkennen, dass es ab 2022, tatsächlich ab Juni 2022, einen starken Anstieg der Zahlen bei den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, den Bedarfsgemeinschaften und den Arbeitslosen gab. Grund hierfür ist der **Rechtskreiswechsel der hilfebedürftigen geflüchteten Ukrainer\*innen zum 1. Juni 2022**. Diese erhielten bis dahin Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Seit Juni 2022 besteht für sie ein Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Der Übergang von Sozialleistungen aus dem AsylbLG in die Bereiche des SGB II - sowie des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe (SGB XII) - und damit auch in die Zuständigkeit der Jobcenter, wird als Rechtskreiswechsel bezeichnet.

### Arbeitslosigkeit von ausgewählten Personengruppen

#### - Anteil an allen Arbeitslosen in % -

Der Arbeitslosenbestand der ausgewählten Personengruppen ist unterschiedlich groß. Im Berichtsmonat Januar 2024 waren 15,2 % der Arbeitslosen 55 Jahre oder älter. 9,9 % der Arbeitslosen waren Personen von 15 bis unter 25 Jahren.

Auf die Regionalcenter bezogen, ergaben sich für Marburg 2.345 (57 %), für Stadtallendorf 891 (22 %) und für Biedenkopf 871 (21 %) Arbeitslose.

	Januar 24	Januar 23	Veränderung zum Vorjahresmonat in %
<b>Arbeitslose SGB II Gesamt</b>	<b>4.107</b>	<b>3.859</b>	<b>6,4</b>

Marburg (Mitte)	2.345	2.252	4,1
Stadtallendorf (Ost)	891	783	13,8
Biedenkopf (West)	871	824	5,7

Kommune	SGB II-Arbeitslose					
	gesamt	darunter				
		15 bis unter 20 Jahre	15 bis unter 25 Jahre	50 und älter	55 und älter	Ausländer *innen
<b>Bestand am Zähltag</b>	<b>4.107</b>	<b>30</b>	<b>386</b>	<b>1.031</b>	<b>590</b>	<b>2.119</b>
Amöneburg	34	*	3	7	6	*
Angelburg	37	0	3	10	9	17
Bad Endbach	107	*	7	32	14	50
Biedenkopf	241	*	20	78	46	143
Breidenbach	61	*	5	13	8	40
Cölbe	105	4	13	30	22	51
Dautphetal	118	5	10	27	13	57
Ebsdorfergrund	47	0	6	12	4	19
Fronhausen	33	*	*	7	4	17
Gladenbach	259	4	16	59	26	164
Kirchhain	275	9	35	65	40	135
Lahntal	63	*	6	14	10	25
Lohra	41	0	3	19	8	14
<b>Marburg</b>	<b>1.845</b>	<b>*</b>	<b>197</b>	<b>442</b>	<b>256</b>	<b>901</b>
Münchhausen	31	*	*	7	5	20
Neustadt (Hessen)	185	*	19	46	30	105
Rauschenberg	56	3	*	9	4	26
Stadtallendorf	316	5	28	90	49	212
Steffenberg	48	*	3	14	6	23
Weimar	53	*	*	17	10	30
Wetter (Hessen)	127	*	12	29	20	58
Wohratal	25	0	*	4	*	12

\* = Daten aus der Statistik sind Sozialdaten (§ 35 SGB I) und unterliegen dem Datenschutz gem. § 16 BStatG. Aus diesem Grunde werden Zahlenwerte kleiner als 3 anonymisiert.

## Anzahl der offenen Stellen

Im Berichtsmonat sind 1.675 offene Arbeitsstellen und 640 offene Ausbildungsstellen registriert worden. Von den 1.675 offenen Arbeitsstellen entfallen 1.108 Stellen auf das Regionalcenter Marburg, 316 auf das Regionalcenter Stadtallendorf und 251 auf das Regionalcenter Biedenkopf.

Die 640 offenen Ausbildungsstellen teilen sich, nach den drei Regionalcentern gegliedert, wie folgt auf: Regionalcenter Marburg 378, Regionalcenter Stadtallendorf 146 und Regionalcenter Biedenkopf 116.

## Integration von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Arbeit und Ausbildung

Im Zuge der Neuorganisation SGB II werden nach § 48a SGB II die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende anhand von Kennzahlen miteinander verglichen. Die Kennzahlen – und Ergänzungsgrößen – basieren dabei auf den Datenerhebungen nach § 51b SGB II und werden in einer Rechtsverordnung zu § 48a SGB II näher festgelegt. Für die Erstellung der Kennzahlen und Ergänzungsgrößen ist die Statistik der Bundesagentur für Arbeit zuständig.

Die Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit wird durch die Kennzahl „**Integrationsquote**“ (Kennzahl K2) abgebildet. Die Kennzahl misst das Verhältnis der Summe der sozialversicherungspflichtigen Integrationen zum durchschnittlichen Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Sowohl der Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten als auch die Anzahl der Integrationen wird für einen Berichtsmonat mit einer Wartezeit von drei Monaten ermittelt. Für den **September 2023** liegt die Integrationsquote bei **23,7 %**.

In absoluten Zahlen ausgedrückt konnten im Berichtsmonat September 2023 insgesamt 309 Kund\*innen eine sozialversicherungspflichtige Arbeit oder Ausbildung aufnehmen. Des Weiteren konnten 115 Personen mit einer geringfügigen Beschäftigung beginnen.

Die Kennzahlen und Ergänzungsgrößen der Grundsicherungsträger werden im Internet unter [www.sgb2.info](http://www.sgb2.info) veröffentlicht.

## Arbeitsmarktpolitische Instrumente

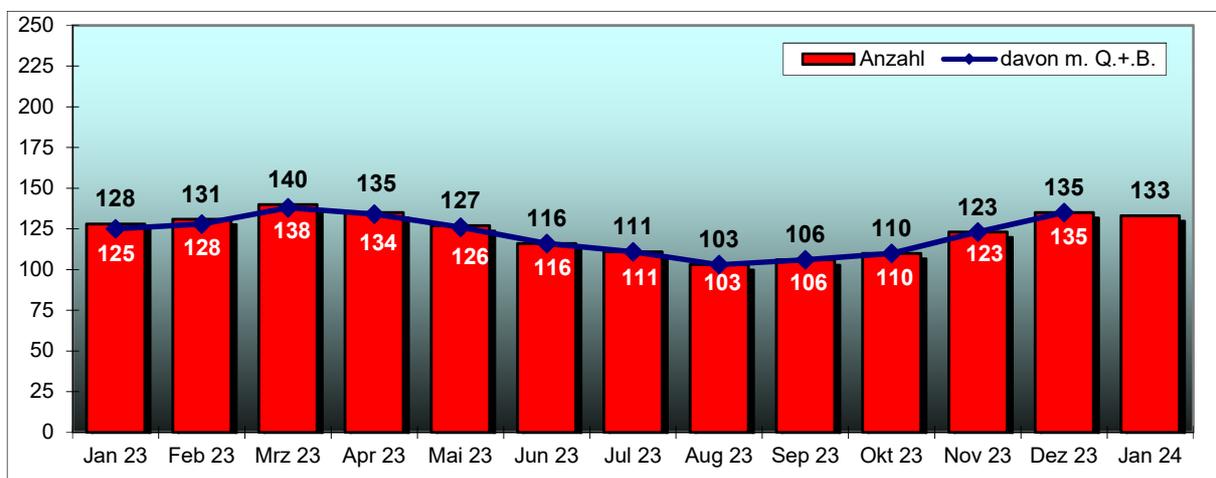
Mit dem Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente konnte für zahlreiche Personen Arbeitslosigkeit beendet oder verhindert werden.

### Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II

Die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II ist eine Eingliederungsleistung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II. Die Arbeitsgelegenheiten in der **Mehraufwandsvariante** müssen im öffentlichen Interesse liegen, zusätzlich, wettbewerbsneutral und arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig sein. Hierbei handelt es sich um nicht sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in einem besonderen Sozialrechtsverhältnis. Während der Teilnahme erhält der Hilfeberechtigte zusätzlich zum Bürgergeld eine angemessene Mehraufwandsentschädigung. Sie beträgt im KreisJobCenter 2,00 € pro Stunde.

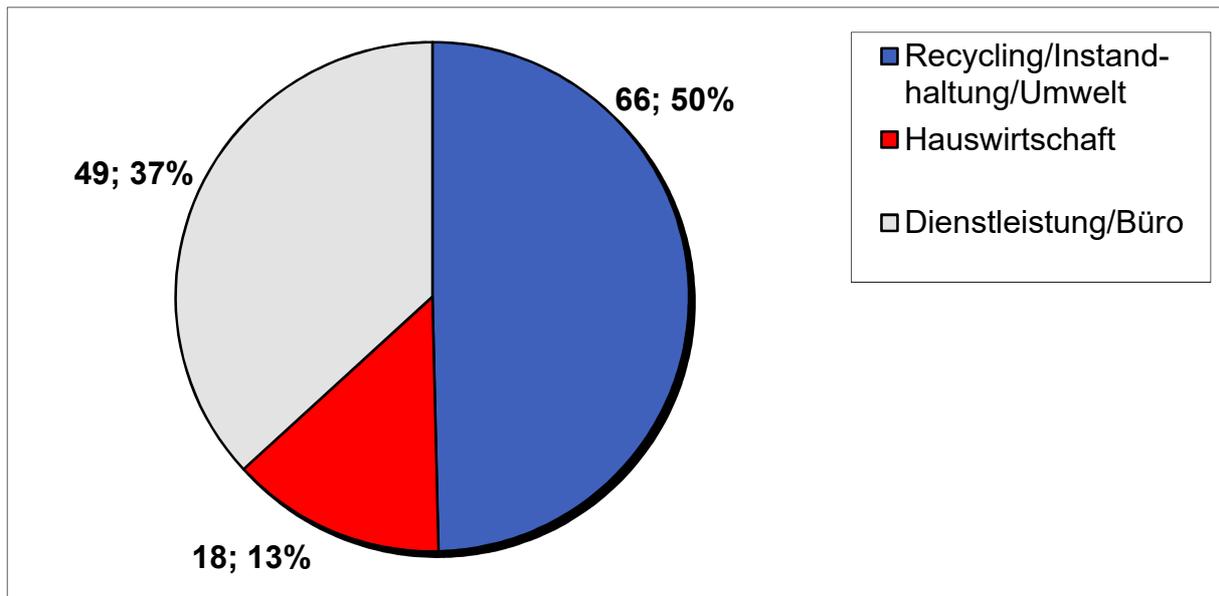
Zum Stichtag im Januar befanden sich **133 Menschen in Arbeitsgelegenheiten**. Acht Personen waren Jugendliche unter 25 Jahren. Von den besonders förderungsbedürftigen Personengruppen sind gering qualifizierte, langzeitarbeitslose Menschen am stärksten vertreten. 36 Teilnehmende bzw. gut 27 % der Teilnehmenden an Arbeitsgelegenheiten sind Frauen. Die durchschnittliche vorgesehene Teilnahmedauer beträgt 6,2 Monate. Bei gut 89 % der Teilnehmenden beträgt **die wöchentliche Arbeitszeit genau 30 Stunden pro Wochen**.

### Entwicklung der besetzten Arbeitsgelegenheiten in den vergangenen 12 Monaten

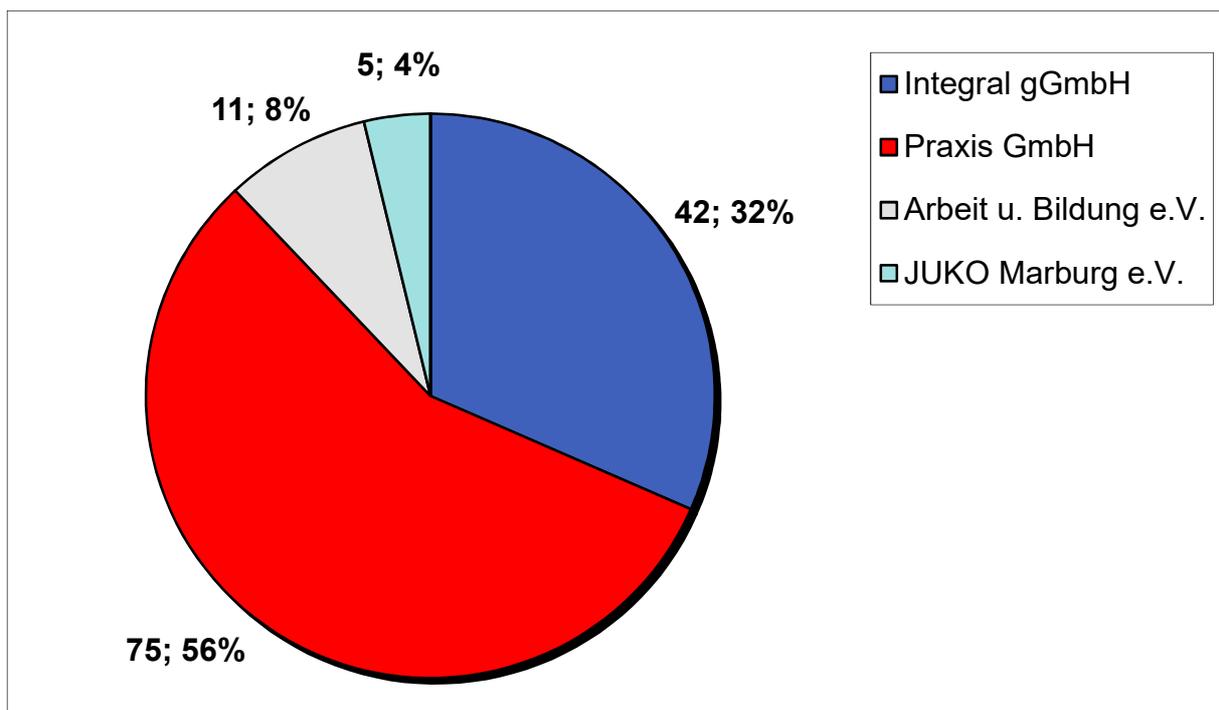


### Arbeitsgelegenheiten nach Einsatzgebieten

Die Schwerpunkte bei Arbeitsgelegenheiten liegen im Bereich des Recycling/Instandhaltung/Umwelt, der Hauswirtschaft und im Bereich Dienstleistung/Büro.



### Arbeitsgelegenheiten nach Trägern



Von den Arbeitsgelegenheiten wurden alle 133 bzw. 100 % bei den vier großen regionalen Trägern (Arbeit und Bildung e. V., Integral gGmbH, Jugendkonflikthilfe Marburg e. V. und Praxis GmbH) durchgeführt.

### **Eingliederungsmaßnahmen nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III**

Maßnahmen aus diesem Bereich unterstützen die Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, dienen der Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen, der Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung, der Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit oder der Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme. Hierzu zählen im Wesentlichen die Job-Akademien, die Voice-Akademien für geflüchtete Personen, unterschiedliche Beratungs- und Coaching-Angebote, Maßnahmen speziell zur Förderung der beruflichen Integration von Frauen, Menschen mit Behinderung sowie Fördermaßnahmen für junge Menschen.

In Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MabE) gemäß § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III wurden zum Stichtag **558 Personen** qualifiziert. Insgesamt befanden sich am Stichtag lt. offizieller Statistik **1.731 erwerbsfähige Leistungsberechtigte** in **aktivierenden Maßnahmen**; dies entspricht einer Aktivierungsquote von 18,7 % aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Dazu gehören sämtliche arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sowie Förderleistungen (z.B. Eingliederungszuschüsse, Förderung der beruflichen Weiterbildungen, Einstiegsqualifizierung).

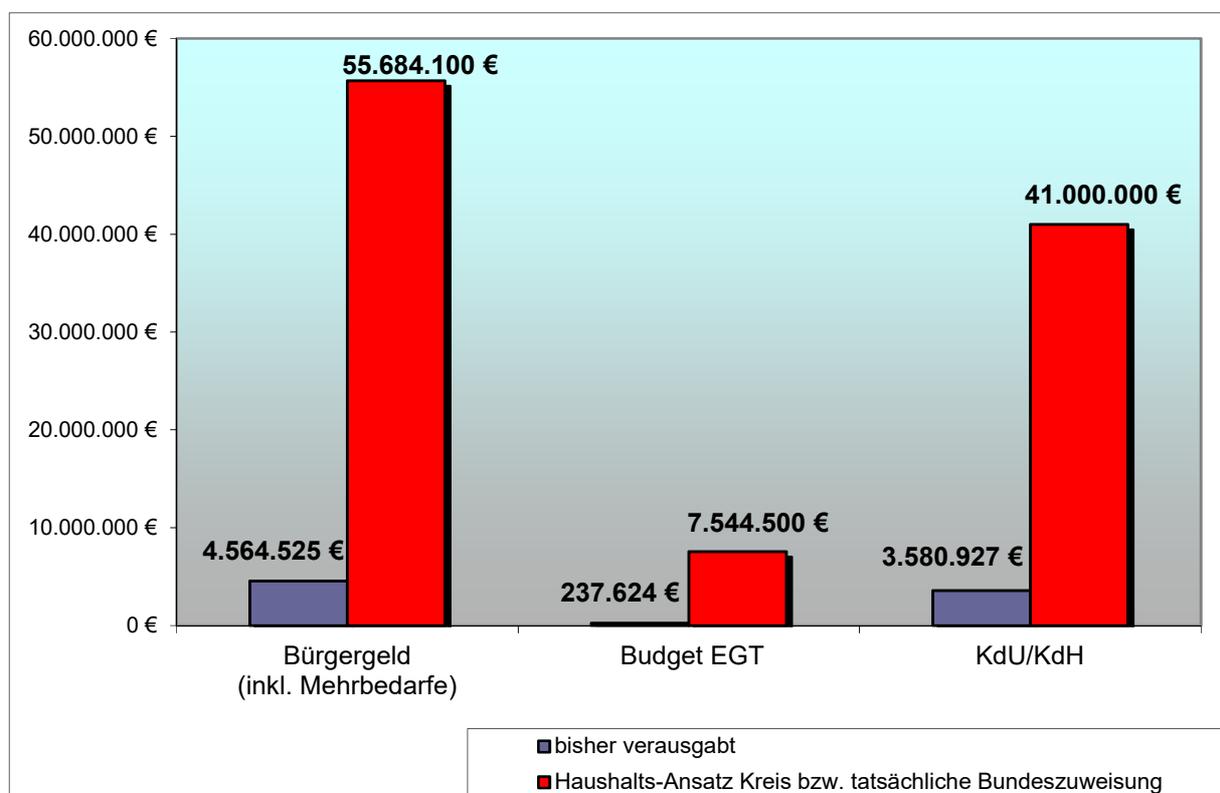
## **Leistungsbearbeitung**

Im Berichtsmonat sind 15 Widersprüche bei der Widerspruchsstelle des KreisJobCenters eingegangen.

Die Anzahl der neu eingegangenen gerichtlichen Verfahren betrug 4, davon 1 Eilverfahren, 3 Klageverfahren, 0 Beschwerdeverfahren und 0 Berufungsverfahren zum Hessischen Landessozialgericht, sowie 0 Verfahren zum Bundessozialgericht.

## Budget

Im Bereich der Kosten der Unterkunft und Heizung sind bis zum 15.01.2024 rund 3,581 Mio. € verausgabt worden. Für den Bereich des Bürgergeldes einschließlich der Mehrbedarfe (ohne Ausgaben für Sozialversicherung) wurden bisher rund 4,565 Mio. € verausgabt. Vom Eingliederungsbudget wurden bis zum Stichtag rund 0,238 Mio. € ausgezahlt.



Marian Zachow  
Erster Kreisbeigeordneter

## Glossar

<b>Aktivierung</b>	<p>Die Aktivierung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter erfolgt durch Vermittlung in eine arbeitsmarktpolitische Maßnahme im Rechtskreis des SGB II. Dazu zählen vor allem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeitsgelegenheiten gem. § 16d SGB II</li> <li>- Qualifizierungsmaßnahmen und Praktikum</li> </ul>
<b>Arbeitsgelegenheiten</b>	<p>Die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II ist eine Form der Eingliederungsleistung für erwerbsfähige Leistungsberechtigter. Diese Eingliederungsmaßnahmen sind auf die individuellen Erfordernisse der Leistungsberechtigten abzustimmen.</p> <p>Arbeitsgelegenheiten müssen im öffentlichen Interesse liegen und soweit zusätzlich und wettbewerbsneutral sein. Sie können als Mehraufwandsvariante (sozialversicherungsfrei) oder als Entgeltvariante (sozialversicherungspflichtig) durchgeführt werden.</p> <p>Entgeltvariante: Es handelt sich um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen bei Unternehmen oder sonstigen Arbeitgebern, bei denen der Hilfebedürftige das übliche Arbeitsentgelt an Stelle des Alg II erhält.</p> <p>Zusatzjobs (Mehraufwandsvariante): Im Rahmen von zumutbaren, nicht sozial-versicherungspflichtigen Beschäftigungen (im sog. Sozialrechtsverhältnis) können von Maßnahmeträgern Zusatzjobs geschaffen werden. Die Zusatzjobs begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts. Während der Teilnahme erhält der erwerbsfähige Leistungsberechtigte zuzüglich zum Alg II eine angemessene Mehraufwandsentschädigung.</p>
<b>Bedarfsgemeinschaft (BG)</b>	<p>Eine Bedarfsgemeinschaft bezeichnet Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Eine Bedarfsgemeinschaft hat mindestens einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, außerdem zählen dazu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) weitere erwerbsfähige Leistungsberechtigte,</li> <li>b) die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,</li> <li>c) als Partner des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen             <ul style="list-style-type: none"> <li>- der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,</li> <li>- der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,</li> <li>- eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen,</li> </ul> </li> <li>d) die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.</li> </ul>

	<p>Der Begriff der Bedarfsgemeinschaft ist enger gefasst als derjenige der Haushaltsgemeinschaft, zu der alle Personen gehören, die auf Dauer mit einer Bedarfsgemeinschaft in einem Haushalt leben. So zählen z.B. Großeltern und Enkelkinder sowie sonstige Verwandte und Verschwägerte nicht zur Bedarfsgemeinschaft. Von jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft wird erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft einsetzt (Ausnahme minderjährige Kinder). Zweckgemeinschaften (wie z.B. Studenten-WGs) fallen nicht unter die Definition der Bedarfsgemeinschaft.</p>
<b>Berichtsmonat</b>	<p>Berichtsmonat ist der Monat, über den sich die jeweilige Berichterstattung erstreckt.</p> <p>Bestandsmessungen zum jeweiligen Berichtsmonat beziehen sich jeweils auf die am Stichtag für den Berichtsmonat gezählten Daten. Bewegungsdaten (Zugang, Abgang) beziehen sich auf die jeweiligen Bewegungen vom Tag nach dem Stichtag des vorangegangenen Berichtsmonat bis zum Stichtag im Berichtsmonat.</p>
<b>Bürgergeld</b>	<p>Mit Wirkung zum 01.01.2023 werden nach § 19 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) die bisherigen Leistungen Arbeitslosengeld II und Sozialgeld als Bürgergeld gewährt.</p> <p>Das Bürgergeld ist eine Grundsicherung für arbeitssuchende und bedürftige Menschen. Die Leistungen umfassen den Regelbedarf, Mehrbedarfe und den Bedarf für Unterkunft und Heizung.</p>
<b>Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb)</b>	<p>Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) gelten gem. § 7 SGB II Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,</li> <li>- erwerbsfähig sind, hilfebedürftig sind und</li> <li>- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.</li> </ul> <p>Als erwerbsfähig gilt gem. § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mind. drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.</p> <p>Leistungsberechtigt ist gem. § 9 SGB II, wer seine Eingliederung in Arbeit sowie seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, v. a. nicht durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe auch nicht von anderen (Angehörige, andere Leistungsträger) erhält.</p>
<b>Erwerbstätigkeit</b>	<p>Erwerbstätigkeit dient dem Zweck, durch eigenes Tätigwerden Einkommen (d. h. Erwerbseinkommen) zu erzielen. Erwerbstätigkeit kann als selbständige und als nichtselbständige (abhängige) Tätigkeit ausgestaltet sein. Abhängige Arbeit ist bis zu einer Einkommensgrenze von 520 €/Monat sozialversicherungsfrei, dann</p>

	beginnt eine Gleitzone, bis ab 2000 €/Monat volle Sozialversicherungspflicht einsetzt. Für die Berechnung von Bedürftigkeitsleistungen sind die Art und Quelle der Einkünfte irrelevant.
<b>Integration</b>	Eine Integration erwerbsfähiger Leistungsberechtigter erfolgt durch Vermittlung in eine abhängige oder selbständige Erwerbstätigkeit (siehe Erwerbstätigkeit). Daneben werden auch Vermittlungen in Ausbildung als Integration gezählt.

\* Die aufgeführten Erläuterungen bzw. Definitionen sind im Wesentlichen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit entnommen.